

## 4. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.12.1998

vom 21.12.2012

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW vom 20.12.2011, S. 687) sowie der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.12.1998 in der geänderten Fassung vom 20.12.2010, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 20.12.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### § 2 wird wie folgt geändert:

##### Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Als Schmutzwassergebühr wird

- a) eine Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück (das mit dem anfallenden Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist) von **78,00 €/Jahr bzw. 6,50 €/Monat** für Vorhalteleistungen der Stadt  
  
und
- b) eine Zusatzgebühr von **2,14 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser** erhoben.“

##### Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Regenwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, werden

- a) pro angefangene 100 m<sup>2</sup> bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Grundgebühr von **10,80 €** für Vorhalteleistungen der Stadt  
  
und
- b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die städtische Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Zusatzgebühr von **0,32 €/qm** erhoben.“

**Abs. 4** wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben. Die Gebühr beträgt **11,96 € je angefangene 0,5 m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.**“

**Abs. 5** wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben. Die Gebühr beträgt **8,90 € je angefangene 0,5 m<sup>3</sup> abgefahrter Grubenhalt.**“

**Abs. 6** wird wie folgt ersetzt:

„Für die Auslegung zusätzlicher Schlauchlängen über 25 m hinaus werden bei der Abfuhr von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **1,19 €/lfdm** erhoben.

**Abs. 7** wird wie folgt ersetzt:

„Für eine vom Betreiber/Nutzungsberechtigten einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube verschuldete vergebliche Anfahrt des Entsorgungsunternehmens wird eine Gebühr von **95,20 € je vergebliche Anfahrt** erhoben.

**Abs. 8** wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebühr für die Behandlung von Schlamm aus Fettabscheidern / Abwasservorbehandlungsanlagen beträgt **8,06 € je angefangenen m<sup>3</sup>.**“

**Abs. 9** wird wie folgt ersetzt:

„Für die An- und Abfahrt in Not- und Dringlichkeitsfällen sowie an Feiertagen oder Wochenenden wird zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 4 und 5 eine Gebühr von **119,00 €** erhoben.

**§ 4 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

Als **neuer Satz 3** wird eingefügt:

„Hat ein vorhandener Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Abwassermenge von der Stadt unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.“

Der **bisherige Satz 3** wird **Satz 4**.

**§ 9 Abs. 1** wird wie folgt ergänzt:

Neu eingefügt wird **Buchstabe d)**:

„der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte eines Grundstücks, dem Abwasser von anderen Grundstücken leitungsgebunden zugeführt wird, das sodann auf diesem Grundstück gesammelt und von dort in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird, für sämtliches von diesem Grundstück abgeleitetes Abwasser.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

### **4. Satzung**

zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.12.1998

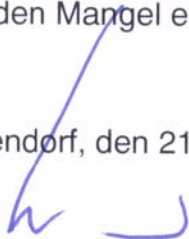
**vom 21.12.2012**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2010, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 21.12.2012



(Jochen Walter)  
Bürgermeister